

Freiburg im Breisgau, den 25. Oktober 2019

**Inhalt:** Kollektenplan 2020. — Zulassung zur Pfarrgemeinderatswahl von Kirchenbeamten und Angestellten der Kirchengemeinde. — Katholische Kindertageseinrichtungen – Genehmigung neuer Gruppen und Einrichtungen. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2019. — Einführungskurs Liturgie des Abschieds für Ehrenamtliche. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Wiederaufnahme der Tätigkeit als Schulbeauftragte.

**Mitteilungen des Generalvikars**

Nr. 105

**Kollektenplan 2020**

Im Kalenderjahr 2020 sind folgende Kollekten abzuhalten:

6. Januar	K01	Afrika-Kollekte für die Katecheten- ausbildung in Afrika
29. März	K02	MISEREOR-Kollekte einschl. Fastenopfer der Kinder
5. April	K03	Kollekte für das Heilige Land
19. April bzw. am Tag der Erstkommunion	K04	Diasporaopfer der Erstkommu- nionkinder
31. Mai	K07	RENOVABIS-Kollekte
5. Juli	K08	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
13. September	K09	Welttag der sozialen Kommuni- kationsmittel
27. September	K10	Große Caritaskollekte
25. Oktober	K11	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte
2. November	K12	Kollekte für die Priesterausbil- dung in Osteuropa
15. November	K13	Diaspora-Kollekte
24./25. Dezember	K14	ADVENIAT-Kollekte
In der Weih- nachtszeit	K15	Weltmissionstag der Kinder

Zwischen Weih- --- Sternsinger-Aktion  
nachten und  
Epiphanie

Am Tag der K16 Diasporaopfer der Firmlinge  
Firmung

Vor der Errichtung der neuen Kirchengemeinden (Römisch-katholische Kirchengemeinde) bestand für die Überweisung der Kollekten an die Kollektenkasse die Möglichkeit, diese als einzelne Kirchengemeinde oder zusammen mit einer weiteren, mehreren (Gruppe) oder allen Einzelkirchengemeinden der Seelsorgeeinheit abzuliefern.

Mit der Errichtung der neuen Kirchengemeinden (Römisch-katholische Kirchengemeinde) entfallen diese Varianten. Die Mehrzahl der neuen Kirchengemeinden hat bereits von der getrennten auf die gemeinsame Ablieferung der Kollekten umgestellt.

Ist das Verfahren noch nicht auf die gemeinsame Ablieferung der Kollekten umgestellt, sollte dies bei den betroffenen Kirchengemeinden baldmöglichst erfolgen. Dazu ist mit der Kollektenkasse im Erzbischöflichen Ordinariat, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 83, kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de, die notwendige Absprache zum Umstellungszeitpunkt zu treffen.

Die Kollektenmittel sind **spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte** an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600 (Landesbank Baden-Württemberg)*, zu überweisen.

**Wir bitten, bei der Überweisung von Kollekten an die Kollektenkasse Folgendes zu beachten:**

Der Ertrag von jeder Kollekte ist getrennt zu überweisen!

Im Verwendungszweck des Überweisungsauftrages ist die im Kollektenplan eingefügte Kennnummer für die Kollektenart, die Bezeichnung der Kollekte sowie die jeweilige Kennnummer der Kirchengemeinde (vgl. Amtsblatt

Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) aufzunehmen. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf die Jahreszahl **nicht** mit angegeben werden. Für weitere Mitteilungen ist der Verwendungszweck des Überweisungsauftrages nicht geeignet.

Der Ertrag der Sternsinger-Aktion (Dreikönigssingen) ist unmittelbar an das *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“*, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX (PAX-Bank), abzuliefern.

Die Kollekten Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat, das Diasporaopfer der Erstkommunikanten und der Gefirmten sind ungekürzt weiterzuleiten. Dasselbe gilt für die Große Caritaskollekte, soweit die Pfarreien nicht im Bereich eines Stadt-Caritasverbandes liegen. Für diese Pfarreien gelten ggf. Sonderregelungen.

Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein. Die angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag anstelle der Eucharistiefeier eine Wort-Gottes-Feier stattfindet, ist die Kollekte vor der Segensbitte durchzuführen.

Die Kollekten für Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat und Caritas sind als **einzig**e Kollekte abzuhalten. Bei den übrigen Kollekten ist grundsätzlich eine Türkollekte zulässig, wenn ein dringender und unaufschiebbarer örtlicher Anlass vorliegt.

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen, Kapellen, Katholischen Hochschulgemeinden und Seelsorgestellen für Katholiken anderer Muttersprachen sind über die entsprechende Seelsorgeeinheit abzuwickeln.

Die Kollektenergebnisse sind im Kassenbuch nachzuweisen. Kann eine Kollekte in einer Kirchengemeinde nicht abgehalten werden, ist dies dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Hauptabteilung 8 - Finanzen, per E-Mail an [kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de](mailto:kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de) mitzuteilen und im Kollektenplan zu vermerken. Der Kollektenplan gilt als Anlage zum Kassenbuch.

Die Kollekten sind rechtzeitig anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen verweisen wir auf das Amtsblatt Nr. 1/2014.

*Rückfragen sind zu richten an:*

Erzbischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung 8 - Finanzen, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 83, Fax: (07 61) 21 88 - 7 62 83, [kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de](mailto:kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de).

**Der Kollektenplan liegt diesem Amtsblatt in gedruckter Form bei.** Er kann auch im Downloadbereich unter: <https://www.ebfr.de/html/content/downloadbereich1216.html> abgerufen werden.

Nr. 106

## **Zulassung zur Pfarrgemeinderatswahl von Kirchenbeamten und Angestellten der Kirchengemeinde**

Die Zulassung von Kirchenbeamten und Angestellten der Kirchengemeinde wurde in § 7 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg – PGRS – mit Wirkung ab 15. Juni 2019 (ABl. S. 73) neu geregelt.

Für die Anwendung des § 7 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS) ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Anteil von Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 PGRS in einem Pfarrgemeinderat darf maximal 25 Prozent betragen. Dies bedeutet, dass sich zwar eine größere Zahl betreffender Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen kann, diese jedoch – entsprechend der Höhe der auf sie entfallenden Stimmen – nur bis zur Erreichung des Viertels der Mitglieder in den Pfarrgemeinderat einziehen können.
2. Entscheidet sich im Laufe der Wahlperiode ein weiteres Pfarrgemeinderatsmitglied zur Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 7 Absatz 5 PGRS, so gilt § 7 Absatz 2 Ziffer 5 PGRS uneingeschränkt bis zum Erreichen der 25-Prozent-Grenze: Dieses Mitglied würde gemäß § 9 Absatz 1 PGRS aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden. Dies ist gemäß § 9 Absatz 3 PGRS vom Pfarrgemeinderat festzustellen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein auf Grund der Regelung in § 7 Absatz 2 Ziffer 5 PGRS in den Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied seinen Beschäftigungsumfang über die 40-Prozent-Grenze hinaus erhöht.

Begehren mehrere Pfarrgemeinderatsmitglieder die Aufnahme einer solchen Beschäftigung oder die Erhöhung des wöchentlichen Beschäftigungsumfanges über die 40-Prozent-Grenze hinaus, entscheidet die Höhe der bei der Pfarrgemeinderatswahl auf sie entfallenen Stimmen.

3. Die Zulassung erstreckt sich **nicht** auf § 10 Absatz 1c KVO III: Die Wahl eines solchen Pfarrgemeinderatsmitglieds in den Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

## Katholische Kindertageseinrichtungen – Genehmigung neuer Gruppen und Einrichtungen

Zur Genehmigung neuer Kindertageseinrichtungen und neuer Gruppen innerhalb bestehender Kindertageseinrichtungen werden verbindliche Mindestanforderungen – zusätzlich zu den Anforderungen in Bezug auf die Betriebserlaubnis durch den KVJS – eingeführt.

### Vorbemerkung:

Die Position der Erzdiözese zum kirchengemeindlichen Engagement im Kindergartenbereich ist geregelt im Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (ABl. Nr. 28 vom 14. November 2007, S. 153). Ziffer 3 der genannten Rechtsvorschrift enthält folgende Regelung: „... Neue Kindergärten werden hingegen – wie bisher – nicht genehmigt. Das gilt auch dann, wenn eine Kommune sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten zu 100 % finanzieren würde ...“.

Mit Erlass Nr. 133 im Amtsblatt Nr. 18 vom 16. Oktober 2017 wurde diese Regelung befristet für zwei Kindergartenjahre ausgesetzt.

Zum Kindergartenjahr 2019/2020 soll nun nachfolgende Regelung in Kraft treten, nach der neue Einrichtungen, aber auch neue Gruppen nur dann genehmigt werden, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind.

### Regelung:

Ziffer 3 des Erlasses „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (ABl. Nr. 28 vom 14. November 2007, S. 153) wird für Anträge, die ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 eingehen, wie folgt neu gefasst:

Neue Kindertageseinrichtungen und neue Gruppen in bestehenden Einrichtungen können dann genehmigt werden, wenn

- der Betrieb mit Blick auf die personellen Ressourcen (pädagogisches Personal, Kita-Leitung, Kindergarten-geschäftsführung bzw. Kindergartenbeauftragte/Kinder-gartenbeauftragter mit Back-Office sowie Verwaltungspersonal [Buchhaltung, Personalabteilung] in den Verrechnungsstellen bzw. Gesamtkirchengemeinden) sichergestellt ist **und**
- belegt werden kann, dass folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:
  - Ein Beschluss der Trägergremien (PGR und StR) liegt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen vor.
  - Ein religionspädagogisches Konzept liegt vor, welches die Mitarbeitenden in der alltäglichen Arbeit umsetzen.

- Die pädagogischen Mitarbeitenden nehmen an religionspädagogischen bzw. theologischen Fortbildungen teil, wobei der Träger die Teilnahme fördert und sichert.
- Eine pastorale Ansprechperson aus dem Seelsorgeteam ist benannt, welche an den Studientagen für pastorale Ansprechpersonen teilnimmt.
- Die Maximalgröße einer Einrichtung liegt regulär bei 6 Gruppen. Eine Genehmigung ab der 7. Gruppe ist dann möglich, wenn eine Stellungnahme der Fachberatung bestätigt, dass Rahmenbedingungen erfüllt sind, die einen Betrieb nach kirchlichen pädagogischen Standards sicherstellen.
- Die Fortbildungsordnung (Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder) wird eingehalten.
- Ein Schutzkonzept oder eine terminierte Planung zur zeitnahen Erstellung eines Schutzkonzeptes liegt vor.
- Zielvereinbarungsgespräche werden regelmäßig geführt.
- Es besteht eine eindeutige katholische Trägerschaft, die klar nach innen und außen erkennbar ist. Zwei Einrichtungen im gleichen Gebäude sind nur möglich, wenn diese räumlich und organisatorisch klar getrennt sind (Eingang, Kita-Leitung, Zuständigkeit, Betriebsführung, Räume, Außengelände, Bau-trägerschaft).
- Der Betrieb der Kindertageseinrichtung ist aus den zur Verfügung stehenden kommunalen Mitteln und den Kirchensteuermitteln zu decken. Ein Bedarf an Solidarmitteln (Anteil aller Kirchengemeinden) darf durch neue Gruppen oder Einrichtungen nicht entstehen.
- Innerhalb einer Kommune darf der katholische Träger durch vertragliche Vereinbarungen nicht schlechter gestellt sein als andere freie Träger.
- Bei Gruppenerweiterungen innerhalb eines in kirchlichem Eigentum befindlichen Gebäudes muss die Bau-trägerschaft im Blick auf die Investitionskosten leistbar sein.

Eine Einrichtung ist durch eine eigene Betriebserlaubnis definiert (Angleichung an Kriterien KVJS).

Eine Genehmigung von eingruppigen Einrichtungen ist künftig nicht mehr möglich.

Bei Naturgruppen kann eine Genehmigung erfolgen, wenn die Gruppe in eine Kindertageseinrichtung integriert ist. Im Kindergartengebäude muss ein Raum für die Gruppe zur Verfügung stehen, in dem die Kinder, z. B. bei extremen Wetterverhältnissen, betreut werden können.

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 23 · 25. Oktober 2019

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 23 · 25. Oktober 2019

Die Verbindung mit einem Familienzentrum ist ein positives Kriterium für eine Genehmigung.

Für die Genehmigung neuer Gruppen, welche bereits mit den Kommunen vorverhandelt waren, gilt eine Übergangszeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021. Damit einhergehende Gebäudeanforderungen an kircheneigene Gebäude können neue Verhandlungen bzgl. der Investitionskosten nach sich ziehen.

### Inkrafttreten:

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 108

### Ökumenisches Hausgebet im Advent 2019

Das Hausgebet im Advent ist am **Montag, den 9. Dezember 2019**. Die Gebetstexte mit dem Thema „*Wüste verwandelt*“ wurden erstellt von einer ökumenischen Arbeitsgruppe.

Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 109

### Einführungskurs Liturgie des Abschieds für Ehrenamtliche

Termine: Einführungstag: 15. Januar 2020  
Kurswoche: 16. bis 20. März 2020

Ort: Karl Rahner Haus, Freiburg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Informationen: [www.ipb-freiburg.de/va8](http://www.ipb-freiburg.de/va8)

Nr. 110

### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Verena Stockach-Mahlspüren i. T.*, Seelsorgeeinheit Hohenfels, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung ab sofort zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an die Kath. Kirchengemeinde Hohenfels, Tel.: (0 75 57) 3 39, [pfarramt@se-hohenfels.de](mailto:pfarramt@se-hohenfels.de).

## Personalmeldungen

Nr. 111

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Thomas Mitzkus*, Klettgau-Erzingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarrei und Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen, Dekanat Konstanz, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Marcus Maria Gut*, Klettgau-Grießen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Wollmatingen-Allensbach, Dekanat Konstanz, ernannt.

### Wiederaufnahme der Tätigkeit als Schulbeauftragte

Frau *Antonia Schlesinger*, Ettligen, nimmt ihre Tätigkeit als *Schulbeauftragte* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen des Dekanates Pforzheim für die Schuljahre 2019/2020 bis einschl. 2021/2022 wieder auf.